



Richtlinien der Stadt Bebra zur Errichtung von Photovoltaik (PV)- Freiflächenanlagen

Präambel

Auf dem Gebiet der Stadt Bebra wird bereits jetzt Wärme, Strom und Gas aus erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen aktuell eine Biogasanlage, vier Windkraftanlagen, eine PV-Freiflächenanlage sowie zahlreiche PV-Dachanlagen, Pelletheizungen und Blockheizkraftwerke bei. Aktuell sind bereits 13,1 MWp an Photovoltaikanlagenleistung in Bebra installiert, 13,1 MWp produzieren ca. 12,60 GWh. Stand September 2023 produzieren die installierten PV-Anlagen ca. 28 % der benötigten Menge an kWh, um eine bilanzielle Autarkie zu erreichen. Bis zum Ende des Jahres 2023 werden weitere 1,5 GWh erwartet.

Erste Bürgerenergieprojekte (PV-Dachanlagen auf Schuldächer des Landkreises) wurden bereits in 2007 von der Stadt Bebra angestoßen.

Im Sinne des Klimaschutzes, der Energiewende und die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Energiekrise ist es mehrheitliche Meinung, auch in Bebra den Bereich regenerative Energien verstärkt auszubauen.

Die Stadt Bebra ist bestrebt, den Anteil Ihres jährlichen Energieverbrauchs über erneuerbare Energien vor Ort zu decken und den Anteil signifikant zu erhöhen. Im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende steht die Stadt Bebra diesen Vorhaben positiv gegenüber.

Dazu können auch PV-Anlagen auf der Freifläche einen großen Beitrag leisten. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann. Als Basis für die Abwägung wurde ein Potentialflächenkataster erstellt, welches sich am 1 % Ziel der Landesregierung orientiert und Flächen aufzeigt, die grundsätzlich für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage gesetzlich zulässig sind. Dieses zeigt auf, dass 98,04 % der Flächen, u.a. wegen Belange der Regionalplanung und technischen Anforderungen, nicht für PV-Freiflächenanlagen geeignet sind.

Im Rahmen der Erstellung des Potenzialflächenkatasters für das Gesamtgebiet der Stadt Bebra wurden folgende harte Ausschlusskriterien gemäß der Vorgabe des Gesetzgebers (u.a. durch den Regionalplan) berücksichtigt:

- Vorranggebiet Siedlung
- Vorranggebiet Naturschutz
- Vorranggebiet Landwirtschaft und zusätzlich Flächen mit Acker-/Grünlandzahl >45
- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorranggebiet Biotope
- Vorranggebiet Windenergie



Anschließend wurden die verbleibenden Flächen als so genannte Potenzialfläche abgegrenzt, wenn die Einstrahlintensität $>1000\text{kWh/m}^2$ beträgt. Hiernach ergaben sich im Stadtgebiet Bebra auf 44 Teilflächen insgesamt 183,8 ha möglicher PV-Freiflächenanlagen. Bezogen auf das Gesamtstadtgebiet bedeutet das, dass auf 98,04 % der Stadtfläche nach derzeitiger Rechtslage PV-Freiflächenanlagen über eine Bauleitplanung im Rahmen der Planungshoheit der Stadt nicht genehmigt werden können. Die verbleibenden 1,96 % verteilt auf die 44 Potenzialflächen erfordern eine Einzelfallprüfung. Im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Bebra kann hier die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung von Bebauungsplänen zulassen. Im dann folgenden Verfahren kann die Stadt je nach örtlicher Situation weitere Restriktionen und Auflagen definieren und umsetzen. Hierzu dient der Katalog der so genannten weichen Ausschlusskriterien. Mit Blick auf mögliche Änderungen von Vorranggebieten im Zuge von u.a. Fortschreibungen des Regionalplanes wird darüber hinaus die mögliche Fläche für PV-Anlagen auf einen Maximalbetrag des Stadtgebietes gedeckelt. Die Deckelung fungiert sodann als Ausschlusskriterium.

Da die Anfragen zur Realisierung großflächiger und auch privater PV-Freiflächenanlagen stark zugenommen haben, ist die Stadt Bebra bestrebt, diese Entwicklung möglichst umweltschonend und ausgleichend proaktiv zu steuern.

Ein Kriterienkatalog soll dabei helfen die städtischen Belange in der Einzelabwägung mit der PV-Anlagen auf der Freifläche in Einklang zu bringen.

Mit der Verabschiedung der Freiflächensolarverordnung des Landes Hessen wurden die Möglichkeit, PV-Freiflächenanlagen zu errichten, erheblich erweitert. Die bis dahin engen Gebietskulissen wurden deutlich gelockert. Demnach ist nun eine EEG-Vergütung auch auf den Flächen möglich, die in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ liegen.

PV-Freiflächenanlagen sind gemäß § 35 BauGB im Gegensatz zu Anlagen der Windenergieerzeugung nicht privilegiert. Daher ist für Anlagen im Außenbereich immer ein Bebauungsplan aufzustellen, außer die Anlagen befinden sich in einem Korridor von 200 m (Stand EEG 2021) entlang von Bahnlinien und Autobahnen.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden müssen, muss dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Kommunen haben auf Ihrem Gebiet Planungshoheit. Sie können daher die Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen, müssen es aber nicht.

Die baurechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Regionalplan. Es ist regelmäßig zu prüfen, ob eine PV-Freiflächenanlage in einem Konflikt mit dem Raumordnungsplan steht. Zum Beispiel sind Freiflächenanlagen in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mit den Zielen des Regionalplans vereinbar. In diesem Fall muss ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Antragsteller ist immer die zuständige Kommune. Ist die gewünschte Fläche aus Sicht der Regionalplanung geeignet, so kann die Kommune einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellen. Die Lage in einem „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“ hat dabei keinen direkten Einfluss auf das Baurecht, sondern verändert lediglich die zugrunde gelegte Förderkulisse.



Anwendungshinweise

Bei der Anwendung des Katalogs werden zwei Kriterien unterschieden. Zum einen gibt es abwägungsrelevante Kriterien. Diese sollen bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Zum anderen gibt es Ausschlusskriterien. Diese können auch im Wege einer Abwägung durch die Stadt nicht überwunden werden, da diese u.a. durch den Gesetzgeber, das Land Hessen, vorgegeben werden. Eine Errichtung ist dann ausgeschlossen. Auf das spätere Bauleitplanverfahren hat der Kriterienkatalog in Teilen Einfluss, hier können textliche Festsetzungen durch die Stadt vorgegeben werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Kriterien

Ausschlusskriterien:

Ausschlusskriterien gemäß der Vorgabe des Gesetzgebers (u.a. durch den Regionalplan):

- Vorranggebiet Siedlung
- Vorranggebiet Naturschutz
- Vorranggebiet Landwirtschaft und zusätzlich Flächen mit Acker-/Grünlandzahl >45
- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorranggebiet Biotope
- Vorranggebiet Windenergie

Über die v.g. Ausschlusskriterien gemäß Vorgabe des Gesetzgebers (u.a. durch den Regionalplan) wird die Fläche für PV-Anlagen auf maximal 2 % des Stadtgebietes gedeckelt.

Abwägungskriterien:

- Tourismus
 - In Flächen, die eine erhebliche touristische Bedeutung haben oder denen zukünftig eine erhebliche touristische Funktion oder eine Naherholungsfunktion zugeschrieben wird, sind diese Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. Bemessungsgrundlage ist hier der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan sowie die Bauleitplanverfahren der Stadt Bebra.
- Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen
 - Bürger sollen nach Möglichkeit an der Finanzierung und am Erlös der Anlage beteiligt werden.
 - Die Gewerbesteuereinnahmen sollen nach Möglichkeit zu 100 % der Stadt Bebra zukommen, d.h. der Betriebsitz soll, so weit möglich, in das Stadtgebiet gelegt werden.
- Netzanbindung
 - Die Anbindung der Freiflächen-PV-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.
 - Eine Anbindung an eine Oberleitung muss im Bedarfsfall geprüft werden.



Einzelfallentscheidungen

Die Gremien behalten sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

Festsetzungen zur Wahrung der städtischen Interessen

Die nachstehenden Punkte sind immer bei der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu berücksichtigen. Diese können als textliche Festsetzungen in der Bauleitplanung und oder auch als detaillierte Vereinbarung zur Ausgestaltung des Projektes vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.

- Antragsteller sollen zu allen Abwägungskriterien Stellung nehmen.
- Eine Analyse des Blendverhaltens der Anlage muss vorgelegt werden, welche attestiert, dass umliegende Siedlungen keinen Externalitäten durch die Reflexion von Licht ausgesetzt sind.
- Eine Doppelnutzung des Bodens mit PV und Nutztieren in extensiver Bewirtschaftung hat verbindlich zu erfolgen (Bsp. Schaf-, Geflügelhaltung pp.).
- Die Zaunanlagen sind der inneren Nutzung entsprechend anzupassen. Zwischen Boden und Zaununterkannte ist ein Mindestmaß von 20 cm einzuhalten (Ausnahme Geflügelhaltung). Punktuell kann das v.g. Maß aus Gründen des Geländeverlaufes Über- bzw. Unterschritten werden.
- Das ggf. anfallende Oberflächenwasser soll in der Fläche gehalten werden und wenn rechtlich möglich, auf der selbigen versickern.
- Bereits mit Antragstellung ist ein Rückbaukonzept einzureichen. Der Ist-Zustand der Bodennutzung bei Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist nach Betrieb der PV-Freiflächenanlage in Abstimmung der Genehmigungsbehörden wiederherzustellen.
- Sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie für ggf. notwendige Gutachten trägt der Vorhabenträger.
- Im Falle einer Veräußerung einer PV-Freiflächenanlage in Teilen oder im Ganzen, besteht grundsätzlich ein Vorkaufsrecht für die Stadt Bebra. Dieses ist rechtlich zu sichern und durch den Betreiber einzuräumen.
- Der Vorhabenträger stellt sein Projekt im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung im betroffenen Stadtteil vor. Die Bürgerinformationsveranstaltung hat vornehmlich zwischen dem Aufstellungsbeschluss und dem Entwurf und Offenlagebeschluss zu erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall vor, die Bürgerinformationsveranstaltung erst im Entwurf und Offenlagebeschluss zu bestimmen.

Anlage

- Tabellarische Zusammenstellung pot. PV-Freiflächenanlage aufgeteilt je Gemarkung